



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

**Heck, Philipp**

**Tübingen, 1931**

1. Das Goding

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

Existenz leugnen. BEYERLE kennt eben auch den Hauptinhalt meiner Schriften nur ungenügend. Auch was er früher über meine Ausführungen hinsichtlich des Schulzending gewußt hatte, muß ihm inzwischen entschwunden sein.

4. Unrichtig ist endlich, daß meine Ansichten über die sächsische Gerichtsverfassung nur der städtischen Deutung dienen sollen. Meine Ansichten haben eine ganz selbständige Grundlage und eine verfassungsgeschichtliche Bedeutung, die ich höher veranschlage, als meine Deutung der Pflegehaften des Spiegels.

Bei der Beurteilung meiner Ansichten ist zu unterscheiden die Vorstellung von denjenigen Gerichten, weltlichen und geistlichen, die zur Zeit des Rechtsbuches bestanden haben (Zeitbild) und die Vorstellung der geschichtlichen Entwicklung der weltlichen Gerichte, insbesondere des Zusammenhangs mit der Gerichtsverfassung der Karolingerzeit. Nur das erste Bild hat durch den Streit um das besondere ländliche Schulzengericht und das Sendgericht der Pflegehaften einen Erkenntniswert für die städtische Deutung.

#### β. Der unstreitige Tatbestand. § 45.

Hinsichtlich des Zeitbildes scheint eine ziemlich weitgehende Gemeinschaft der Ansichten zwischen BEYERLE und mir zu bestehen, gewissermaßen ein unstreitiger Tatbestand.

1. Dies gilt einmal von der Auffassung des Godings. Als ich an die Probleme der sächsischen Gerichtsverfassung herantrat, galt das Goding als Bagatellgericht, das nur von landlosen Freien besucht wurde, das Grefending aber als Hauptgericht. Die Laten, welche die Masse der sächsischen Bauern bildeten<sup>1)</sup>, wurden gar nicht eingeordnet. Das Schulzengericht des Spiegels wurde entweder als Zwischeninstanz gedacht oder als Erfindung EYKES (R. SCHRÖDER). Ich gelangte zu einer ganz anderen Auffassung von Goding und Grefending bei Königsbann. Ich erkannte in dem Goding das Hauptgericht, zuständig in Straf- und Zivilsachen für die Masse der Bevölkerung (mit eigenen echten Dingen) und in dem Königsbanne ein Sondergericht für die Ungerichte der Schöffenbaren und für Grundeigentum. Ebenso wies ich dem Goding die Masse der Bauern, die Laten, als Dingvolk zu. Das waren

<sup>1)</sup> Vgl. die nähere Begründung in Pflegehafte S. 177 ff.

damals neue Ansichten, die in vollem Widerspruche zu der herrschenden Lehre standen. Sie scheinen heute, namentlich infolge der Aufnahme durch PHILIPPI<sup>1)</sup> einigermaßen durchgedrungen zu sein. Auch BEYERLE scheint die Ansichten PHILIPPIS zu billigen<sup>2)</sup> (S. 509 unten), vielleicht ohne zu wissen, daß die Vorstellung von der großen Bedeutung des Godings und von den Laten als Dingvolk von mir stammt.

2. Den Grafschaftsschulzen habe ich als Vertreter des Grafen im Königsbanne bestimmt, den westfälischen Freigrafen gleichgestellt und die Umwandlung des Grefendings in ein Freiding auf eine ständige Delegation zurückgeführt. Die Delegation hat sich früher in Westfalen, später in Ostfalen vollzogen. Mit dem Eintritt der ständigen Delegation verlor das »Grefending« diese Bezeichnung. Es wurde zum »Freiding« unter Fortbestand des Königsbanns, der bäuerlichen Gerichtsgemeinde, der Gerichtstermine und der sonstigen Einzelzüge<sup>3)</sup>. Diese Entwicklung der Freidinge war schon früher für Westfalen nachgewiesen worden (LINDNER). Ich habe den Nachweis für Ostfalen erbracht<sup>4)</sup>. Später hat MEISTER versucht die Unabhängigkeit des Freidings, die von dem Grefendinge, Sonderexistenz als Schulzengericht nachzuweisen<sup>5)</sup>. Seinen Ausführungen bin ich entgegengetreten. In Übereinstimmung mit mir hatte BEYERLE in seinen Pflegehaften die Eigenschaft des Freidings als delegiertes Grafengericht vertreten, die Ansichten MEISTERS beanstandet und auch das Schulzengericht des Harzgaus in diese Gruppe einbezogen. Diese Auffassung der Freidinge

<sup>1)</sup> Vgl. die Rezension meines Sachsenspiegels durch PHILIPPI in Mitteil. d. Inst. f. öster. G. F. 29. S. 225 »Sachsenspiegel und Sachsenrecht«.

<sup>2)</sup> Anders noch Pflegehafte S. 25 Anm. 5 (hinsichtlich der Blutbannfrage). Ich muß bei der Ansicht beharren, daß die Zuständigkeit der ständigen Gogrefen schon in dem ältesten Texte des Ssp. vorausgesetzt und nur für den Notrichter verneint wird. Die Erläuterungen, die dies sagen, sind nicht Niederschlag einer späteren Entwicklung, sondern authentische Interpretationen EYKES, wie ich Sachsenspiegel S. 145 ff. ausgeführt habe.

<sup>3)</sup> In zeitlicher Hinsicht bildeten Grefending und Freiding ein einheitliches soziales Gebilde. Die Verhandlungen des Freidings wurden von der Vorstellung begleitet, daß sie Fortsetzungen des früheren Grefendings seien. Dieses soziale Gebilde geht ohne Unterbrechung aus einer Zeit in der die Bezeichnung Grefending vorherrscht, in diejenige über, welche Freiding bevorzugte.

<sup>4)</sup> Sachsenspiegel S. 297 ff.

<sup>5)</sup> Ostfälische Gerichtsverfassung 1912.